



Landratsamt Deggendorf, Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Grattersdorf
in der VG Lalling
z.Hd. Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Hauptstraße 28
94551 Lalling

Wasserrecht, Naturschutz

Außenstelle: Graflinger Straße 81

Sachbearbeiter: Herr Mayer

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de

Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6481.01 may

(0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 283

Zimmer-Nr.
24

Deggendorf,
11.03.2026

Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser von der Kreisstraße DEG 7 -Ortsdurchfahrt Ernading- in den Loferinger Bach durch die Gemeinde Grattersdorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Hauptstr. 28, 94551 Lalling

Anlagen: 1 Kostenfestsetzung
1 Plansatz i.R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. **Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Der Gemeinde Grattersdorf in der VG Lalling, -nachstehend Unternehmensträger genannt- wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Loferinger Grabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von der Kreisstraße DEG 7 -Ortsdurchfahrt Ernading- nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.3 festgesetzten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Hausanschrift:
Graflinger Straße 81
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Winsing, Fl.-Nr. 2281/3 in den Loferinger Graben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

A 1: Ostwert: 805029; Nordwert: 5412674

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende, von Weiss Beratende Ingenieure PartG mbB, Landauer Str. 26, 94447 Plattling, gefertigten Antrags- und Planunterlagen vom 08.01.2026 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Fertiger	Nummer/Maßstab
Erläuterungsbericht mit Berechnungen	IB Weiss, Plattling	
Übersichtslageplan	IB Weiss, Plattling	M 1:5.000
Lageplan Einzugsgebiete	IB Weiss, Plattling	M 1:1.000
Lageplan RRB	IB Weiss, Plattling	M 1:250

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.03.2026 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 11.03.2026 versehen.

1.2 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am **30.06.2043**.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser aus der Kreisstraße DEG 7 bzw. der Ortsdurchfahrt Ernading, Gemeinde Grattersdorf, von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche A_U von rund 1,40 ha eingeleitet ($A_E = 7,45$ ha).



Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderlich es Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungsfall (1/a)
A 1	-18-	-296-	-1-

1.3.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

- Anpassung der Drosselöffnung auf einen Durchmesser von 4,7 cm ($Q_{dr,max} = 18$ l/s).
- Der Dauerstau im Regenrückhaltebecken wird entfernt.
- Die neue Einstauhöhe im RRB beträgt 2,01 m.

1.3.3 Betrieb und Unterhaltung

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Einleitungsstelle mindestens nach jedem starken Regenereignis, mind. 1/Monat einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienst- und Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:



Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

1.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.3.4.4 Bestandspläne

Vor Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer des Loferinger Grabens von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.



1.4 Naturschutzfachliche Auflagen

- 1.4.1 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung der Natur durchzuführen; der allgemeine und besondere Artenschutz gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist zu beachten.
- 1.4.2 Bei einer Räumung des Regenrückhaltebeckens ist Rücksicht auf evtl. vorkommende Amphibien zu nehmen. Dazu hat die Beräumung in einem Zeitraum von August bis November, idealerweise von September bis Ende Oktober zu erfolgen sowie eine Zwischenlagerung des Aushubs für 1-2 Tage einzuplanen, um ggf. entnommenen Tieren das Abwandern zu ermöglichen. Anschließend ist das Aushubmaterial abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 1.4.3 Die umliegenden Gehölze sind zu erhalten. Kommt es zu Ausfällen oder unumgänglichen Rodungen, so ist dies auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken und die Gehölze anschließend vor Ort gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

1.5 Fischereifachliche Auflagen

- 1.5.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 1.5.2 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, sofern noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.
- 1.5.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

1.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Grattersdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, zu tragen.

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von **1.004,00 Euro** angefallen.



Gründe:

I.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem Ausbau der Kreisstraße DEG 7 bzw. der Ortsdurchfahrt Ernading in den Loferinger Graben durch den Landkreis Deggendorf endete zum 30.06.2023, Az.: 41-641-2/6 We/Wei vom 02.09.2003.

Die Gemeinde Grattersdorf, vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Robert Schwankl - im folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 12.01.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ausbau der Kreisstraße DEG 7 bzw. der Ortsdurchfahrt Ernading über ein Regenrückhaltebecken in den Loferinger Graben.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Ernading wird neben der Straßenentwässerung der Kreisstraße DEG 7 auch noch das Niederschlagswasser aus einigen Grundstücken (Hof-, Pflaster- und Dachflächen) über eine Leitung DN 300 zum bestehenden Regenrückhaltebecken geführt.

Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Loferinger Graben
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Loferinger Graben – Furthbach – Listbächlein – Haselbach – Erkerdinger Bach – Hengersberger Ohe - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,17
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,9
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	3,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (l/s)	150

Der Ursprung des Loferinger Grabens liegt unmittelbar oberhalb des Regenrückhaltebeckens.

1. Zustand des Wasserkörpers

1.2 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F481. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle: Alperting (Nr. 111092).

1.2.1 Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.
Das Ökologische Potenzial wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht klassifiziert



- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
kein Ergebnis

1.2.2 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Alperting (Nr. 111092) vor (Stand 2010).

/ BSB5: 2,5 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ TOC: 4,6 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,077 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) /
/ Pges: 0,66 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Chlorid: 16 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /

1.2.3 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber

Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen konnten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 25.02.2026 auf der Homepage des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 11.03.2026 bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch bei der Gemeinde Grattersdorf keine Einwendungen erhoben.

Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben, ebenfalls wird von einer geringen Drittbetroffenheit ausgegangen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Wassergesetz - BayWG).



II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

III.

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortsdurchfahrt Ernading in den Loferinger Bach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

Die Gemeinde Grattersdorf hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).



Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F481 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Bei Niederschlagswasser von außerörtlichen Straßen gelten die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS: Stand 2021)

Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Der derzeitige mäßige Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F481 ist nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.



Prüfbemerkungen

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Das Einzugsgebiet betrifft die Straßenflächen der Kreisstraße DEG 7 in Ernading (Ortsdurchfahrt), sowie vereinzelte Hof- und Dachflächen. Hinzukommt das Niederschlagswasser aus den Grünflächen. Die topografische Lage sowie die natürliche Geländeneigung führen dazu, dass das Regenwasser entlang der natürlichen Abflusswege in Richtung des Rückhaltebeckens abfließt.

Das Einzugsgebiet der entwässernden Flächen ist plausibel. Die Entwässerung der Flächen des Einzugsgebietes wird gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken (Erdbecken) in den Loferinger Graben eingeleitet.

Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2, Anhang A, für Hof-, Wege- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV < 300) nicht erforderlich (Belastungskategorie I).

Für das Einzugsgebiet ergaben sich gemäß BAYGIS aus der Straßenverkehrszählung 2021 (Zählerstelle 72449703) eine Verkehrslast von 933 Kfz/d. Die Kreisstraße DEG 7 ist gemäß DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2, Anhang A, der Flächengruppe V2 (DTV 300 – 15.000) zuzuordnen (Belastungskategorie II). Grundsätzlich wäre eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Allerdings kann bei Hof- und Verkehrsflächen mit Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 2.000) im Einzelfall die Zuordnung von V2 zu V1 (Flächenkategorie I) geprüft werden. Die Bewertung der DEG 7 im Ortsbereich Ernading ermöglicht die Einstufung in die Flächenkategorie I aufgrund geringer Unfallquellen (keine Ampeln, geringe Brems- und Beschleunigungsvorgänge), sowie einem geringen Lkw-Anteil (rd. 5 %). Eine Reinigung der Straßenflächen ist somit nicht notwendig.

Drosselabfluss:

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) Q_{Dr} beträgt, gem. Immissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 18 l/s. Im ausgelaufenen Wasserrecht ist eine Einleitungsmenge von $Q_{Dr} = 30$ l/s genehmigt worden. Zukünftig beträgt die maximale Einleitungsmenge $Q_{dr,max} = 18$ l/s.

Rückhaltevolumen:

Bei der Drosselanlage handelt es sich um eine ungesteuerte Drossel weshalb mit dem 1/2 des Maximalwertes gerechnet wurde ($0,5 * 18$ l/s = 9 l/s). Nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung wird ein Rückhaltevolumen von rund 296 m³ benötigt um Sicherheiten von $n = 1$ zu gewährleisten.

Das bestehende Regenrückhaltebecken wird derzeit im Dauerstau betrieben. Um das notwendige Volumen bereitstellen zu können wird zukünftig der Dauerstau entfernt. Die Beckensohle soll auf einer Höhe von 449,31 m ü. NN. und die WSP-Höhe auf 451,32 m ü. NN. liegen (Einstauhöhe 2,01 m).

Bei einer zukünftigen Einstauhöhe von 2,01 m im Regenrückhaltebecken kann gemäß Planer bei einer Drosselöffnung von 4,7 cm (Durchmesser) ca. 18 l/s in das Gewässer eingeleitet werden. Die Drossel ist entsprechend anzupassen.

Notüberlauf:

Gemäß Antragsunterlagen ist ein Notüberlauf mit einer Länge von 2 m vorhanden. Die maximale Vollfüllmenge der Zulaufleitung (DN 300, ca. 7 % Gefälle) mit 317 l/s kann gemäß Antragsunterlagen über den Notüberlauf abgeleitet werden. Allerdings kann die Ablaufleitung (DN 300, ca. 5 % Gefälle) rechnerisch nur 289 l/s ableiten. Über die Dammkrone des RRBs kann, wenn die Kapazität des Überlaufs überschritten wird, das Wasser in den Loferinger Graben ablaufen. Vor Ort sind trotz des zu gering bemessenen Ablaufleitung keine Schäden vorhanden.



Da das Regenrückhaltebecken bereits seit 20 Jahren im Bestand vorhanden ist und dem Wasserwirtschaftsamt keine negativen Auswirkungen bekannt sind, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Loferinger Graben obliegt der Gemeinde Grattersdorf (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Abwasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswasser nach § 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit (Art. 86 Abs. 1 BayWG).

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.



Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 05.03.2026
Landratsamt Deggendorf

Gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin